

Satzung

über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Landeshauptstadt Mainz (Beherbergungsabgabensatzung)

Aufgrund des §§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S 62), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 06.05.2026 folgende Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Stadt Mainz erlassen:

§ 1

Erhebung einer Beherbergungsabgabe

Die Landeshauptstadt Mainz erhebt eine Beherbergungsabgabe (als örtliche Aufwandssteuer).

§ 2

Gegenstand der Beherbergungsabgabe

- (1) Gegenstand der Beherbergungsabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Bruttoaufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb in der Landeshauptstadt Mainz. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privathäuser, Privatwohnungen, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze, Schiffe und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Nicht als Übernachtung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, stationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
- (4) Weiterhin nicht als Übernachtung im Sinne dieser Satzung gilt die Beherbergung von Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“.

§ 3

Abgabenschuldner, Abgabentrichtungsverpflichtigte, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Übernachtungsgast.
- (2) Abgabentrichtungspflichtige ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Dies bedeutet, dass die Beherbergungsabgabe für Rechnung des Übernachtungsgastes zu entrichten ist.
- (3) Für Abgabentrichtungspflichtige im Sinne des § 3 (2) besteht neben dem Abgabenschuldner im Sinne des § 3 (1) eine Haftung für die Beherbergungsabgabe.
- (4) Abgabentrichtungspflichtige im Sinne des § 3 (2) haften für die Schulden des Übernachtungsgastes oder der Übernachtungsgäste in dem Fall, in dem sie den Nachweis der Rechnungsstellung nicht erbringen können oder der Hauptschuldner die Steuer nicht begleichen kann.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast oder einem Dritten für die Beherbergung aufgewendete Betrag je Übernachtung (einschließlich Umsatzsteuer). Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.
- (2) Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen. Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich gleichmäßig. Bei separater Ausweisung auf der Rechnung kann eine individuelle Aufteilung erfolgen.
- (3) Aufzuwendende Beträge für Nebenleistungen in Beherbergungsbetrieben, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z.B. Verpflegungsleistungen, wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar oder Parkkosten etc.) sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Abgabensätze

Die Abgabe beträgt je Gast und Übernachtung bei einer Bemessungsgrundlage von

Über 20,00 EUR bis zu 50,00 EUR	2,00 EUR,
über 50,00 EUR bis zu 100,00 EUR	3,00 EUR,
über 100,00 EUR bis zu 200,00 EUR	4,00 EUR
über 200,00 EUR	5,00 EUR

§ 6

Entstehung des Abgabeananspruches

Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Beherbergungsentgeltes, spätestens jedoch mit der Beendigung der Beherbergungsleistung.

§ 7

Pflichten des Abgabentrichtungsverpflichteten, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes innerhalb der Landeshauptstadt Mainz ist verpflichtet, die Beherbergungsabgabe (§ 1) vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen.
- (2) Für die innerhalb eines Anmeldezeitraums vereinnahmte Beherbergungsabgabe ist der Steuerverwaltung der Landeshauptstadt Mainz durch den Abgabentrichtungsverpflichteten bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Anmeldezeitraums eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Abgabenerklärung muss von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Abgabenerklärung tritt anstelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.
- (3) Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungsabgabe wird durch einen Abgabenbescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe an den Abgabentrichtungsverpflichteten fällig und von diesem an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Mainz zu entrichten.

§ 8

Nachprüfungs- und Ermittlungsrechte

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz entsprechende Prüfungen beim Abgabenschuldner vor Ort durchzuführen und entsprechende Ermittlungen vorzunehmen.
- (2) Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Steuerverwaltung der Stadt Mainz auf Anforderung entsprechende Nachweise über die Übernachtungsleistungen (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Steuerverwaltung der Landeshauptstadt Mainz Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Abgabeverfahrens erforderlich sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG (leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung) handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen leichtfertig

1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadtverwaltung Mainz pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 15 KAG (Abgabenhinterziehung) bleibt hiervon unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht aus § 7 (1) S. 1 nicht rechtzeitig oder nicht auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck nachkommt oder
2. die Abgabenerklärung gemäß § 7 (1) S. 2 nicht unterschreibt oder
3. bei der Abgabenerklärung eine ungültige elektronische Zertifizierung im Sinne von § 7 (1) S. 3 nutzt oder
4. die in § 8 (1) geregelten Nachprüfungs- und Ermittlungsrechte verhindert oder erschwert oder
5. der Vorlagepflicht aus § 8 (2) nicht nachkommt oder
6. entgegen § 9 seinen dort geregelten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder
7. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind

und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 16 (3) KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 und Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11
Übergangsregelung

Beherbergungsleistungen, die vor dem 01.05.2026 vertraglich vereinbart worden sind, sind bis zum 31.03.2027 von der Abgabe ausgenommen

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungsgäste der Stadt Mainz (Kulturabgabensatzung) vom 01.02.2012 außer Kraft.

Mainz, den 01.06.2026

Landeshauptstadt Mainz

Gez. Nino Haase
Oberbürgermeister